

Peter Leibfried / Ulrich Sommer

Die Praxis der Bilanzierung von available-for-sale Wertpapieren nach IAS und US-GAAP

Dipl. Oec. Peter Leibfried, MBA, CPA, ist Mitglied des Vorstands der FAS AG in Stuttgart.

Dipl.-Kfm. Ulrich Sommer, CPA, ist Senior Consultant bei der Gesellschaft.

Der Tätigkeitsschwerpunkt der Autoren liegt auf Aspekten der praktischen Umsetzung internationaler Standards der Rechnungslegung in Deutschland.

I. Einleitung

Die Qualität der Anwendung internationaler Standards der Rechnungslegung in Deutschland ist in jüngster Zeit zunehmend in die Kritik geraten¹⁾. Im Mittelpunkt stehen dabei i.d.R. besonders öffentlichkeitswirksame Fälle wie z.B. EM.TV oder solche Bereiche der Bilanzierung, in denen neue

Standards oder das Vorhandensein von Beurteilungsspielräumen zu oftmals fragwürdigen Resultaten geführt haben. Die praktischen Probleme der Überleitung eines HGB-Abschlusses auf IAS oder US-GAAP insbesondere in kleinen und mittleren Wachstumsunternehmen – die zahlenmäßig gegenwärtig das Gros der Anwender in Deutschland ausmachen²⁾ – reichen jedoch erheblich weiter. In vielen Fällen sind gerade solche Bereiche in der Umsetzung eine Herausforderung, die vom konzeptionellen Hintergrund her eigentlich kein Problem darstellen dürften.

Der vorliegende Beitrag illustriert dies am Beispiel der Bilanzierung von available-for-sale³⁾ Wertpapieren⁴⁾. Insbesondere aufgrund der bei vielen Unternehmen nach einem Börsengang vorhandenen liquiden Mittel, die oftmals zu einem Teil auch in Wertpapieren angelegt werden, besitzt diese Thematik gegenwärtig eine hohe praktische Relevanz. Darüber hinaus führt die ab 1. 1. 2001 verpflichtende Anwendung des IAS 39 nunmehr auch nach den IAS zu einer Reihe

sich bislang nur unter US-GAAP ergebenden Fragestellungen⁵⁾.

Aufbauend auf einer Darstellung der theoretischen Vorgaben der IAS und US-GAAP werden nachfolgend praktische Aspekte der Überleitung von available-for-sale Wertpapieren von HGB auf internationale Standards beleuchtet. Die sich hieraus ergebenden Implikationen für die Unternehmensanalyse machen deutlich, dass deren vollständige und zutreffende Erfassung aus Sicht der Jahresabschlussadressaten von erheblicher Bedeutung ist. Abschließend soll auf Basis von 125 Geschäftsberichten von Unternehmen des Neuen Marktes die bisherige Praxis dargestellt und Verbesserungs- und Vereinheitlichungs-

1) Vgl. hierzu ausführlich Küting/Zwimer, FB 2001 Beil. 3 S. 4 f., m.w.N.

2) So sind per 30. 6. 2001 343 Unternehmen am Neuen Markt notiert, die gemäß Abschn. 7.3.2 (1) des Regelwerks zur Erstellung von Abschlüssen nach IAS oder US GAAP verpflichtet sind. Die derzeit 130 Unternehmen des SMAX müssen für nach dem 31. 12. 2001 beginnende Geschäftsjahre ebenfalls dementsprechende Abschlüsse vorlegen. Im Vergleich zu den in anderen Börsensegmenten notierten Unternehmen, die nach IAS oder US GAAP bilanzieren, sind somit die kleinen und mittleren Wachstumsunternehmen eindeutig in der Überzahl.

3) Deutsch: „zum Verkauf bestimmte“ Wertpapiere.

4) Unter Wertpapieren werden im Folgenden ausschließlich die „traditionellen“ originären Instrumente (Anleihen, Aktien) verstanden, auf eine Betrachtung von Sonderformen (verbriefte Forderungen) sowie derivativer Finanzinstrumente wird verzichtet.

5) Vgl. IAS 39 para. 171.

bedarf in der praktischen Anwendung abgeleitet werden.

II. Rechnungslegung von available-for-sale Wertpapieren nach IAS und US-GAAP

1. Normative Grundlagen

Im Bereich der US-GAAP wird die Bilanzierung von Wertpapieren insbesondere durch SFAS No. 115 geregelt⁶⁾. Gemäß IAS war bis zum 31. 12. 2000 vor allem IAS 25 zu berücksichtigen, der auch aufgrund zahlreicher Wahlrechte eine dem HGB recht nahe stehende Bilanzierung und Bewertung ermöglichte⁷⁾. Mit dem Inkrafttreten von IAS 39 am 1. 1. 2001 hat sich die Behandlung von Wertpapieren nach IAS in vielen Bereichen gewandelt und steht nun den Regelungen der US-GAAP sehr nahe. Im Folgenden wird bereits auf die neuen Bestimmungen eingegangen.

2. Klassifikation von Wertpapieren

Die Bilanzierung von Wertpapieren nach internationalen Standards ist grundsätzlich davon abhängig, welcher der nach IAS und US-GAAP zu bildenden Klassen von Wertpapieren diese zuzuordnen sind. Diese Kategorisierung wiederum ist abhängig vom spezifischen Zweck, für den die betreffenden Wertpapiere gehalten werden. Sowohl IAS als auch US-GAAP unterscheiden zwischen den folgenden Arten von Wertpapieren⁸⁾:

- **Trading Securities:** Wertpapiere, die zum Zwecke des kurzfristigen Verkaufs mit Gewinnerzielungsabsicht gehalten werden;
- **Held-to-maturity Securities:** Wertpapiere mit festem Fälligkeitsdatum, bei denen beabsichtigt ist, sie bis zur Endfälligkeit zu halten⁹⁾;
- **Available-for-sale Securities:** Auffangkategorie, zu der alle Wertpapiere zählen, die keiner der vorherigen Gruppen zugehörig sind.

Alle Wertpapiere, die ein Unternehmen hält und die aufgrund ihrer kurzfristigen Fälligkeit nicht ohnehin den Zahlungsmitteln zuzurechnen sind¹⁰⁾, müssen einer der vorstehenden Kategorien zugeordnet werden. In der deutschen Praxis dürfte der Kauf und Verkauf von Wertpapieren zum Zweck der Erzielung spekulativer Gewinne – auch angesichts der aktuellen Lage am Kapitalmarkt – bei den meisten Unternehmen nur von recht untergeordneter Bedeutung sein. Aufgrund des i. d. R. laufenden Kapitalbedarfs gerade junger Wachstumsunternehmen und oftmals ungewisser Zukunftsaussichten ist auch eine Klassifikation von Wertpapieren als „held-to-maturity“ zumindest im langfristigen Bereich als eher unwahrscheinlich einzustufen. Mit Blick auf die praktische Relevanz der Untersuchung soll der Schwerpunkt der nachfolgenden Analyse daher auf den „available-for-sale“ Wertpapieren liegen.

3. Bilanzierung und Bewertung

Wertpapiere, die der available-for-sale-Kategorie zuzuordnen sind, müssen sowohl nach IAS als auch nach US-GAAP grundsätzlich zum Marktwert am Bilanzstichtag bewertet werden¹¹⁾. Unterschiede zwischen beiden Standards bestehen

Tab. 1:

	IAS/US-GAAP	HGB
Wertpapier X: Kauf 1000 Stück am 15. 10. 2000 zum Preis von 100, Marktwert am 31. 12. 2000 von 120, Verkauf 1000 Stück am 10. 3. 2001 zum Kurs von 130		
Wertpapier Y: Kauf 500 Stück am 15. 10. 2000 zum Preis von 80, Marktwert am 31. 12. 2000 von 75, Marktwert am 31. 3. 2001 von 70, Verkauf 500 Stück am 20. 5. 2001 zum Kurs von 65		
	IAS/US-GAAP	HGB
Bilanzielle Erfassung Kauf:		
Wertpapier X	100 000	100 000
Wertpapier Y	40 000	40 000
an Kasse	140 000	140 000
Bilanzierung 31. 12. 2000:		
Wertpapier X	20 000	0
Verlust	0	2 500
an Wertpapier Y	2 500	2 500
Erfolgsneutrale EK-Veränderungen	17 500	0
Verkauf Wertpapier X:		
Kasse	130 000	130 000
Erfolgsneutrale EK-Veränderungen	20 000	0
an Wertpapier X	120 000	100 000
Gewinn	30 000	30 000
Bilanzierung 31. 3. 2001:		
Erfolgsneutrale EK-Veränderungen	2 500	0
Verlust	0	2 500
an Wertpapier Y	2 500	2 500
Verlauf Wertpapier Y:		
Kasse	32 500	32 500
Verlust	7 500	2 500
an Wertpapier Y	35 000	55 000
Erfolgsneutrale EK-Veränderungen	5 000	0

jedoch hinsichtlich der Frage, wie die aufgetretenen Wertänderungen zu erfassen sind: Gemäß US-GAAP sind die entsprechenden Beträge – unter Berücksichtigung latenter Steuern – erfolgsneutral als Teil des „other comprehensive income“ zu erfassen und werden somit praktisch direkt ein Bestandteil des Eigenkapitals¹²⁾, unter IAS besteht ein – einmalig ausübbares – und dann stetig beizubehaltendes – Wahlrecht hinsichtlich einer sofortigen erfolgswirksamen Erfassung oder einer ebenfalls erfolgsneutralen Berücksichtigung¹³⁾. Bei zunächst erfolgsneutraler Behandlung der Wertänderung wird der entsprechende Betrag im Zeitpunkt des Verkaufs der

6) Weitergehende Bestimmungen insbesondere für derivative Finanzinstrumente finden sich in SFAS No. 133, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden soll.

7) So könnten z.B. Wertpapiere des Umlaufvermögens zu Marktwerten oder zum niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Marktwert angesetzt werden (vgl. IAS 25 para. 19). Wertpapiere des Anlagevermögens entweder zu Kosten, auf Basis einer Neubewertung oder zum niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Marktwert (vgl. IAS 25 para. 23).

8) Vgl. SFAS No. 115 para. 6ff. (US GAAP) sowie IAS 39 para. 7 ff. Anzumerken ist, dass die Definitionen des IAS 39 inhaltlich tendenziell weiter gefasst sind als SFAS No. 115, da sich IAS 39 auf „financial assets“ bezieht, während in den US GAAP ausschließlich von „securities“ die Rede ist. Für die vorliegende Betrachtung besitzt diese Unterscheidung jedoch keine Relevanz.

9) Neben die Absicht („intent“) stellen SFAS No. 115 para. 7 sowie IAS 39 para. 7 noch das Erfordernis der „ability“, d.h. das betreffende Unternehmen muss auch objektiv in der Lage sein, die entsprechenden Papiere bis zur Fälligkeit zu halten. Ein sich bereits abzeichnender vorzeitiger Liquiditätsbedarf steht einer Bildung der held-to-maturity-Kategorie somit entgegen.

10) Gemäß SFAS No. 95 para. 8 sowie IAS 7 para. 7 sind Wertpapiere mit einer Restlaufzeit zum Zeitpunkt des Erwerbs von bis zu drei Monaten unter der Position „cash and cash equivalents“ auszuweisen.

11) Vgl. SFAS No. 115 para. 13 sowie IAS 39 para. 69.

12) Vgl. SFAS No. 115 para. 13 i. V. m. SFAS 130 para. 33.

13) Vgl. IAS 39 para. 103, wobei sich ebenfalls latente Steuern ergeben können.

Tab. 2:

Kapitalflussrechnung Jahresende	
Mittelfluss aus investiver Tätigkeit:	
Auszahlungen für den Erwerb von Wertpapieren	-140 000
Kapitalflussrechnung erstes Quartal 2001:	
Mittelfluss aus operativer Tätigkeit:	
Periodenüberschuss	30 000 (aus der Veräußerung von Wertpapier X)
abzgl. Gewinn aus der Veräußerung von Wertpapieren	- 30 000
Mittelfluss aus investiver Tätigkeit:	
Einzahlungen aus dem Verkauf von Wertpapieren	130 000
Kapitalflussrechnung zweites Quartal 2001:	
Mittelfluss aus operativer Tätigkeit:	
Periodenfehlbetrag	- 7 500 (aus der Veräußerung von Wertpapier Y)
zgl. Verlust aus der Veräußerung von Wertpapieren	7 500
Mittelfluss aus investiver Tätigkeit:	
Einzahlungen aus dem Verkauf von Wertpapieren	32 500
Summe: Mittelfluss gesamt	22 500 (entspricht dem insgesamt realisierten Gewinn)

Tab. 3:

Wertpapier	Erwerbsdatum	Anschaffungswert	Bilanzwert HGB Vorperiode	Bilanzwert HGB lid. Periode	Bilanzwert IAS/US-GAAP Vorperiode	Bilanzwert IAS/US-GAAP lid. Periode	Verkaufsdatum	Verkaufswert
------------	--------------	------------------	---------------------------	-----------------------------	-----------------------------------	-------------------------------------	---------------	--------------

Wertpapiere Bestandteil des laufenden Ergebnisses, in dem quasi eine Hebung aus dem Eigenkapital in die GuV erfolgt¹⁴⁾.

Das Fallbeispiel in Tab. 1 auf S. 255 verdeutlicht die Buchungstechnik im Fall der erfolgsneutralen Behandlung von Wertänderungen am Beispiel von zwei Wertpapieren bis zum Verkauf¹⁵⁾¹⁶⁾.

Wertpapiere, die der available-for-sale-Kategorie zuzuordnen sind, müssen sowohl nach IAS als auch nach US-GAAP grundsätzlich zum Marktwert am Bilanzstichtag bewertet werden. Unterschiede zwischen beiden Standards bestehen jedoch hinsichtlich der Frage, wie die aufgetretenen Wertänderungen zu erfassen sind.

4. Erfassung in der Kapitalflussrechnung

Käufe und Verkäufe von als available-for-sale klassifizierten Wertpapieren sind sowohl nach IAS als auch nach US-GAAP in der Kapitalflussrechnung als Teil der investiven Aktivitäten darzustellen¹⁷⁾. Diese Zuordnung erscheint grundsätzlich angemessen, da gerade available-for-sale Wertpapiere aufgrund ihres über die kurzfristige Spekulation hinausgehenden Anlagehorizonts eher eine Investitionsentscheidung darstellen, als eine Aktivität im Rahmen des operativen Geschäfts¹⁸⁾. Darüber hinaus geben die IAS und US-GAAP vor, die entsprechenden Käufe und Verkäufe in der Kapitalflussrechnung getrennt voneinander (brutto) zu zeigen: „an enterprise should report separately major classes of gross cash receipts and gross cash payments arising from investing ... activities“¹⁹⁾ bzw. „cash flows from purchases (and) sales ... of available-for-sale securities ... shall be ... reported gross ... in the statement of cash flows“²⁰⁾.

Zusätzlich ist zu beachten, dass durch die Aufnahme aller für Käufe und Verkäufe getätigten und erhaltenen Zahlungen in den investiven Bereich der im Zuge des Verkaufs realisierte Gewinn zunächst zweifach in der Kapitalflussrechnung enthalten ist, nämlich sowohl als Bestandteil des Jahresergebnisses und damit des Mittelflusses aus operativer

Tätigkeit, als auch im Rahmen der investiven Tätigkeit als Differenzgröße zwischen Zu- und Abflüssen im Zuge von Käufen und Verkäufen. Um einen zutreffenden Ausweis dieser Transaktionen in der Kapitalflussrechnung zu erreichen, ist demnach das in der Berichtsperiode realisierte Ergebnis aus dem Abgang von available-for-sale-Wertpapieren aus dem operativen Mittelfluss zu eliminieren²¹⁾.

Die Fortführung des obigen Beispiels liefert Auswirkungen wie in Tab. 2 auf die Kapitalflussrechnung.

14) Vgl. SFAS No. 115 para. 14 sowie IAS 39 para. 103. Eine Ausnahme stellen dauerhafte Wertminderungen von Wertpapieren dar (impairment), für die eine zunächst erfolgsneutrale Behandlung ausscheidet und der entsprechende Verlust sofort im Ergebnis zu erfassen ist (vgl. SFAS No. 115 para. 16 sowie IAS 39 para. 109). In der Praxis dürfte die Abgrenzung zwischen vorübergehender und dauerhafter Wertminderung jedoch oftmals schwierig sein, sodass zumindest bis zum Verkauf der entsprechenden Papiere ein gewisser Gestaltungsspielraum verbleibt.

15) Von der Berücksichtigung latenter Steuern wird im Folgenden abgesehen.

16) Nachdrücklich sei darauf hingewiesen, dass trading Wertpapiere ebenfalls zum Verkehrswert zu bilanzieren sind, wobei Wertänderungen sofort Teil des laufenden Ergebnisses werden (vgl. SFAS No. 115 para. 13 bzw. IAS 39 para. 103). Hold-to-maturity Wertpapiere werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten angesetzt, sodass kurzfristige Änderungen des Marktwerts keinen Einfluss auf Ergebnis oder Eigenkapital haben (vgl. SFAS No. 115 para. 7 bzw. IAS 39 para. 73).

17) Vgl. SFAS No. 95 para. 18 sowie IAS 7 para. 16.

18) Trading Wertpapiere werden dementsprechend zutreffend zum Mittelfluss aus operativer Tätigkeit gerechnet, vgl. SFAS No. 95 para. 18 sowie IAS 7 para. 14; hold-to-maturity Wertpapiere zählen aufgrund des langfristigen Anlagehorizonts ebenfalls zum investiven Bereich (vgl. ebenda).

19) IAS 7 para. 21. Die in IAS 7 para. 22 dargestellten Ausnahmefälle, in denen eine Netto-Darstellung für möglich gehalten wird, greifen für available-for-sale-Wertpapiere nicht, da bei diesen die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gerade nicht vorliegen: „cash receipts and payments for items in which the turnover is quick, the amounts are large, and the maturities are short“ (IAS 7 para. 22(b)).

20) SFAS No. 95 para. 18.

21) Eine ähnliche Problematik findet sich bei der Erfassung von Abgängen des Anlagevermögens, bei der die dabei realisierten Gewinne ebenfalls aus dem operativen Bereich zu eliminieren sind.

Der im Beispiel entstehende Liquiditätsüberschuss fällt somit ausschließlich im investiven Bereich an, ohne den Mittelfluss aus operativer Tätigkeit zu berühren. Dies kann auch im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtung als zutreffendes Ergebnis bezeichnet werden.

III. Praktische Besonderheiten bei der Überleitung eines HGB-Abschlusses

Auch wenn sich die internationale Rechnungslegung in Deutschland gegenwärtig unzweifelhaft auf dem Vormarsch befindet²²⁾, so wird insbesondere bei der überwiegenden Mehrzahl kleiner und mittlerer Unternehmen die laufende Buchhaltung auch dann noch nach deutschem Steuer- bzw. Handelsrecht geführt, wenn Quartals- und Jahres(konzern)abschlüsse bereits nach IAS oder US-GAAP erstellt werden. Im Bereich der available-for-sale Wertpapiere kann es hierbei zu recht aufwendigen Überleitungsrechnungen und Nebenbuchhaltungen kommen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Wertänderungen gemäß US-GAAP oder unter entsprechender Ausübung des Wahlrechts nach IAS 39 zunächst erfolgsneutral behandelt werden²³⁾.

Ein häufig anzutreffender, vereinfachender Praktiker-Ansatz berücksichtigt zum Jahresende den jeweiligen Unterschied zwischen HGB-Buchwert und Marktwert als Anpassungsbuchung bei den Wertpapieren sowie bei der erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderung. Die Überleitung führt somit zu einer ergebnisneutralen Bilanzverlängerung oder -verkürzung. Während dieser Ansatz auf den ersten Blick zunächst zu einem zutreffenden Ausweis führt, ist zu beachten, dass dauerhaft keine Anpassung des Finanzergebnisses erfolgt. Nach HGB vorgenommene ergebniswirksame Umbewertungen (Abwertungen, Wertaufholungen), die nach internationalen Standards bis zum Verkauf der betreffenden Papiere zunächst erfolgsneutral zu behandeln sind, bleiben bei der Überleitung unberücksichtigt. Als Konsequenz werden das Finanzergebnis sowie die erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen nach IAS oder US-GAAP damit falsch ausgewiesen.

Zusätzliche Probleme ergeben sich, wenn auf Basis dieser Methodik der Bruttoausweis der für den Erwerb von available-for-sale Wertpapieren getätigten Auszahlungen bzw. der Einzahlungen aus entsprechenden Verkäufen in der Kapitalflussrechnung abgebildet werden soll. Die im Rahmen der indirekten Methode übliche Ableitung der erforderlichen Informationen aus der Bilanz reicht hier nämlich nicht mehr aus, sondern ähnlich der im Bereich des Anlagevermögens bekannten Praxis ist eine separate Erfassung aller getätigten Ein- und Auszahlungen erforderlich. Bei der beschriebenen pauschalen Methode der Überleitung liegen diese Informationen jedoch nicht vor.

Zur Vereinfachung der praktischen Abwicklung der Überleitung bietet es sich daher an, auf Einzelpapierbasis für interne Zwecke einen detaillierten Anlagenspiegel für Wertpapiere aufzustellen. Dieser sollte zumindest die folgenden Positionen enthalten:

Aus der entsprechenden Auswertung einzelner bzw. der Summe aller Wertpapiere lassen sich die für die bilanzielle Überleitung, die Überleitung des Ergebnisses und Erstellung der Kapitalflussrechnung erforderlichen Angaben problemlos und nachvollziehbar ableiten.

Eine Besonderheit ergibt sich dann, wenn die Anlage der vorhandenen Mittel im Rahmen sog. Spezialfonds erfolgt. Sowohl nach IAS als auch nach US-GAAP liegt in diesen Fällen eine Konsolidierungspflicht der entsprechenden Vermögensmasse nahe, sodass dann im Rahmen der Erfassung in der Rechnungslegung auf die einzelnen innerhalb des Fonds vorhandenen Papiere und erfolgten Transaktionen durchzugreifen ist.

In den meisten Fällen erfolgt die Anlage der vorhandenen Mittel nicht unmittelbar durch das Unternehmen, sondern mit Hilfe eines Vermögensverwalters oder einer Bank. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit ist frühzeitig darauf zu achten, dass auch diese externen Dienstleister die für eine Überleitung erforderlichen Informationen aufzeichnen und zeitnah bereitstellen. Eine Besonderheit ergibt sich dann, wenn die Anlage der vorhandenen Mittel im Rahmen sogenannter Spezialfonds erfolgt. Sofern diese ausschließlich für das betreffende Unternehmen aufgelegt werden, werden nach HGB üblicherweise die Anteile am Spezialfonds selbst bilanziert. Sowohl nach IAS als auch nach US GAAP liegt in diesen Fällen jedoch eine Konsolidierungspflicht der entsprechenden Vermögensmasse nahe²⁴⁾, sodass dann im Rahmen der Erfassung in der Rechnungslegung auf die einzelnen innerhalb des Fonds vorhandenen Papiere und erfolgten Transaktionen durchzugreifen ist. Die sich hieraus ergebenden praktischen Auswirkungen für die Informationsbeschaffung können erheblich sein.

IV. Implikationen für die Jahresabschlussanalyse

Die dargestellten Besonderheiten der Erfassung von available-for-sale Wertpapieren wirken sich aus Sicht der Jahresabschlussanalyse insbesondere auf vier wesentliche Bereiche aus:

- aus der klaren Offenlegung der vorhandenen Wertpapierkategorien und der entsprechenden Beträge kann auf die Ziele der Anlagepolitik des Unternehmens geschlossen werden;
- die Höhe des erfolgsneutral im Eigenkapital berücksichtigten Betrags gibt einen Hinweis auf vorhandene stille Reserven bzw. stille Lasten, die im Fall eines Verkaufs der betref-

22) Vgl. Fuchs/Söbi, FB 2000 Beil. 1 S. 7.

23) Um das laufende Ergebnis möglichst weitgehend von zufälligen Einflüssen des Kapitalmarkts abzukoppeln, ist zu erwarten, dass eine Mehrheit der nach IAS bilanzierenden Unternehmen aufgrund bilanzpolitischer Überlegungen zunächst den Weg einer erfolgsneutralen Bilanzierung beschreiten wird. Als Gestaltungsempfehlung ist jedoch zu bedenken, ob im Einzelfall zur zumindest teilweisen Erleichterung der nachfolgend dargestellten operativen Abwicklung nicht eine Ausübung des Wahlrechts in Richtung einer sofortigen erfolgswirksamen Vereinnahmung von Wertänderungen angezeigt ist.

24) Voraussetzung ist das Vorliegen von „Control“ über die Anlagepolitik der entsprechenden Fonds, vgl. APB Opinion No. 16 bzw. SK 12 i. V. m. IAS 27.

fenden Papiere unmittelbar ergebniswirksam werden;
 aus dem geforderten Bruttoausweis in der Kapitalflussrechnung kann auf den Umfang der vorgenommenen Kaufs- und Verkaufsaktivitäten geschlossen werden;
 die offene Eliminierung des realisierten Ergebnisses aus dem Bereich des operativen Mittelflusses gibt einen Hinweis auf den Erfolg der verfolgten Anlagestrategie und befreit den Mittelfluss aus der Geschäftstätigkeit von Einflüssen des Kapitalmarkts aus dem Verkauf von Wertpapieren.

Die Eliminierung des Ergebnisses aus dem Verkauf von Wertpapieren aus dem operativen Mittelfluss und damit die Vermittlung eines zutreffenderen Bildes über die finanziellen Erfolge des laufenden Geschäfts ist von erheblicher praktischer Bedeutung.

Insbesondere angesichts der jüngsten Volatilitäten am Kapitalmarkt scheinen die ersten drei Punkte für die Beurteilung des Finanzmanagements eines Unternehmens von erheblicher Bedeutung zu sein²⁵⁾. Die Eliminierung des Ergebnisses aus dem Verkauf von Wertpapieren aus dem operativen Mittelfluss und damit die Vermittlung eines zutreffenderen Bildes über die finanziellen Erfolge des laufenden Geschäfts ist insbesondere vor dem Hintergrund der primären Zielsetzung kapitalmarktorientierter Rechnungslegung, zukünftige vom Unternehmen generierte Cash-flows vorherzusagen²⁶⁾, von erheblicher praktischer Bedeutung.

Als Zwischenergebnis kann somit festgehalten werden, dass die Anforderungen der IAS (neue Rechtslage) und der US-GAAP hinsichtlich der Bilanzierung von available-for-sale Wertpapieren grundsätzlich geeignet erscheinen, die mit diesen Papieren in Zusammenhang stehenden Ergebnis- und Risikoauswirkungen aussagekräftig im Jahresabschluss abzubilden. Ob Standards der Rechnungslegung für sich alleine genommen jedoch ausreichen, auch eine entsprechend positive Praxis der Berichterstattung sicherzustellen, soll im Folgenden untersucht werden.

Der zahlenmäßig größte Fundus internationaler Abschlüsse findet sich bei den Unternehmen des Neuen Marktes, die durch das dortige Regelwerk zur Berichterstattung nach IAS oder US-GAAP verpflichtet sind²⁷⁾. Aufgrund der Neuregelung

im Bereich der IAS kann darüber hinaus eine Analyse der Bilanzierungspraxis für die zukünftig geltenden Methoden nur bei US-GAAP-Abschlüssen vorgenommen werden.

Insgesamt wurden 125 Jahresabschlüsse aus dem Jahr 2000, die Ende Mai 2001 in elektronischer Form verfügbar waren, in die Untersuchung mit einbezogen. Die Vermutung, wonach die Bilanzierung von Wertpapieren bei Wachstumsunternehmen ein hohe praktische Relevanz besitzt, wurde dadurch bestätigt, dass bei 54% (68) der betrachteten Unternehmen ein separater Ausweis von Wertpapieren innerhalb des Umlaufvermögens erfolgte²⁸⁾. Innerhalb dieser Gruppe war bei 79% (54) Unternehmen aus der Bezeichnung der betreffenden Position in der Bilanz oder aus erläuternden Anhangangaben zweifelsfrei zu erkennen, zu welchem Zweck die betreffenden Papiere gehalten werden. In der überwiegenden Mehrzahl (83%, 45 Unternehmen) lagen in der Tat available-for-sale Wertpapiere vor, bei 13% (7) der Unternehmen trading-Papiere und bei 9% (5) held-to-maturity Wertpapiere (Mehrfachnennungen möglich). Bei 21% (14) der betreffenden Unternehmen waren Wertpapiere zwar separat zu erkennen, eine zweifelsfreie Zuordnung zu einer der in Abschnitt II. 2. dargestellten Gruppen war jedoch nicht möglich. In den meisten derartigen Fällen wurde im Rahmen der Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen zwar formelhaft auf die nach US-GAAP zu berücksichtigenden Klassifikationen eingegangen, eine genaue Identifikation der beim betreffenden Unternehmen tatsächlich vorhandenen Papiere erfolgte jedoch nicht²⁹⁾.

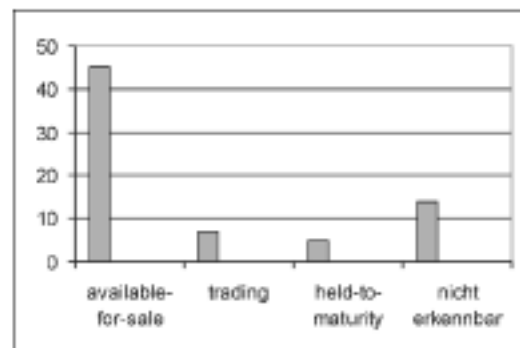
25) So musste z. B. die Endemann Internet AG rund 2 Mio. € Wertverluste auf das vorhandene Wertpapierportfolio verkraften und vor den Anlegern eingestehen: „Wir haben Mist gebaut“ (Vorstandsmitglied Inga Endemann in DM 04/2001 S. 26).

26) Vgl. Knorr, FB 2000 Beil. 1 S. 1 (Gaskommentar).

27) Vgl. Regelwerk Neuer Markt Abschn. 7.3.2 (1).

28) Der separate bilanzierte Ausweis wurde als Indikator für die Wesentlichkeit der Position Wertpapiere bei den betreffenden Unternehmen angesehen. Separate Angaben hinsichtlich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, der realisierten Erfolge und der Zahlungsströme setzen i.d.R. wiederum eine entsprechende Wesentlichkeit voraus. Der Ausweis von available-for-sale Wertpapieren im Anlagevermögen dürfte aufgrund des Charakters dieser Papiere als kurzfristige Liquiditätsreserve in der Praxis eher selten sein.

29) Teilweise verstärkten die gewählten Formulierungen sogar noch die vorhandenen Zweifel, welche Rechnungslegung tatsächlich zum Einsatz gekommen ist: „Anlagen in Wertpapieren werden als zum Verkauf vorgesehene bzw. als handelbare Wertpapiere eingestuft. Die zum Verkauf vorgesehene Wertpapiere werden mit dem Marktpreis bewertet. Die als handelbar eingestuft Wertpapiere werden mit dem Verkehrswert bilanziert.“ (Konzernabschluss 2000 der ACG Aktiengesellschaft für Chipkarten und Informationssysteme S. 7). Ähnlich aufschlussreich ist der Geschäftsbericht 2000 der Heyde AG: während gemäß den Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen für den nach US-GAAP erstellten Konzernabschluss „Wertpapiere ... mit Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren Verkehrswert ausgewiesen“ wurden (S. 62), wird bei den Unterschieden zwischen HGB und US-GAAP darauf hingewiesen, dass „die US-amerikanischen Rechnungslegungsgrundsätze verlangen ..., dass Wertpapiere auch zu höheren Marktpreisen zu bilanzieren sind, wobei die Veränderungen im Marktwert entweder unmittelbar in der GuV oder im Eigenkapital zu erfassen sind“ (S. 63).



Ein weiterer Aspekt der Erhebung war auf die Frage gerichtet, ob die aufgrund der erfolgsneutralen Bewertung zu Marktpreisen vorhandenen stillen Reserven bzw. stillen Lasten aus den offengelegten Informationen zu erkennen sind. Hierbei wurde sowohl der Anhang als auch die Eigenkapitalentwicklung mit einbezogen. Von den 45 Unternehmen, bei denen available-for-sale Wertpapiere offenkundig vorhanden waren, war bei 89% (40) ein zukünftiger Ergebniseffekt direkt zu erkennen. Bei den übrigen Unternehmen kann nur vermutet werden, dass der Marktpreis zum Periodenende im Wesentlichen den ursprünglichen Anschaffungskosten entspricht, und daher keine betragsmäßige Erfassung im Eigenkapital erforderlich war. Angesichts der vorhandenen Unsicherheiten bei der Anwendung internationaler Standards wäre eine entsprechende bestätigende Aussage im Anhang jedoch wünschenswert.

Käufe und Verkäufe sind – wie in Abschn. II. 4. erläutert – in der Kapitalflussrechnung im investiven Bereich brutto darzustellen. Von den 45 Unternehmen, die erkennbar über available-for-sale Wertpapiere verfügten, wählten 47% (21) die entsprechende Darstellungsform. Bei 22% (10) der Unternehmen war zwar eine einzelne entsprechende Position innerhalb des investiven Bereichs zu vermerken, wobei jedoch nur bei zwei Unternehmen durch entsprechende Anhangangaben klar erkennbar war, dass dies nicht auf eine Vernachlässigung des Bruttoausweises zurückzuführen war, sondern im Geschäftsjahr tatsächlich nur Käufe bzw. Verkäufe stattgefunden hatten. Zur Klarstellung wäre eine solche Offenlegung somit immer zu befürworten. Nicht nachvollziehbar sind zwei Fälle, in denen der Erwerb von available-for-sale Wertpapieren als Mittelabfluss aus operativer³⁰⁾ bzw. aus Finanzierungstätigkeit³¹⁾ klassifiziert worden ist. Bei den verbleibenden 27% (12) betrachteten Unternehmen war die Behandlung von available-for-sale Wertpapieren nicht unmittelbar aus der Kapitalflussrechnung zu erkennen.

Hinsichtlich des aus dem Verkauf von available-for-sale Wertpapieren resultierenden Ergebnisses war abschließend zu untersuchen, ob, wie im obigen Beispiel dargestellt, eine Eliminierung der entsprechenden Gewinne und Verluste aus dem operativen Bereich erfolgt war oder nicht. Um eine verlässliche Basis für eine Beurteilung zu erhalten, wurden hierbei nur jene Unternehmen mit in die Betrachtung aufgenommen, bei denen die Einbeziehung von available-for-sale Wertpapieren in den investiven Bereich der Kapitalflussrechnung klar zu erkennen war und entsprechende Käufe und Verkäufe nachweisbar vorlagen (Bruttoausweis). Von den 21 Unternehmen, die diese Voraussetzungen erfüllten, waren bei 71% (15) die entsprechenden Bereinigungen zu erkennen. In den anderen Fällen ist unklar, ob die getätigten Transaktionen ohne Ergebnisauswirkungen geblieben sind oder in welchem Bereich der Kapitalflussrechnung sich die entsprechenden Positionen finden³²⁾.

Insgesamt war zu verzeichnen, dass nur 29% (13) der betrachteten Unternehmen, die erkennbar über available-for-sale Wertpapiere verfüg-

Abb. 2: Ausweis von available-for-sale Wertpapieren in der Kapitalflussrechnung

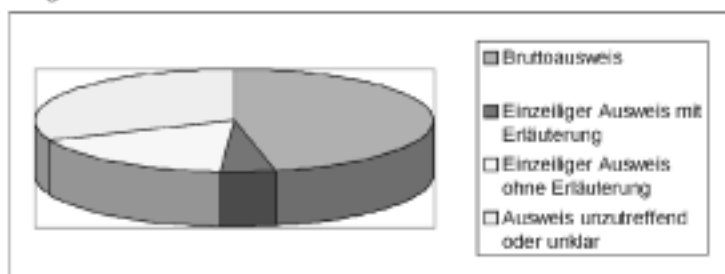
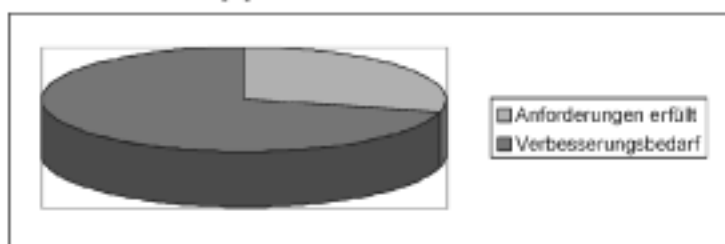


Abb. 3: Anteil weitgehender Erfüllung der Bilanzierungsanforderungen bei available-for-sale Wertpapieren



ten, alle wesentlichen Anforderungen in diesem Bereich erfüllten. Während die vorgefundene bilanzielle Darstellung gerade noch als befriedigend angesehen werden kann, besteht bei der Abbildung im Rahmen der Kapitalflussrechnung offensichtlich noch erhebliches Verbesserungspotenzial. Vieles deutet darauf hin, dass die hierfür erforderlichen detaillierten Informationen oftmals nicht vorgelegen haben und daher die dargestellten „pragmatischen“ Ansätze gewählt wurden. Der vorgeschlagene Anlagenspiegel für Wertpapiere könnte hier erhebliche Verbesserungen ermöglichen.

VI. Zusammenfassung

Die bilanzielle Erfassung von available-for-sale Wertpapieren stellt hinsichtlich der theoretischen Konzeption einen recht überschaubaren Bereich der Rechnungslegung dar. Wie gezeigt, ergeben sich jedoch in der Praxis der Überleitung eines HGB-Abschlusses auf internationale Standards eine ganze Reihe von Herausforderungen im Bereich der Dokumentations- und Darstellungstechnik. Deren Bewältigung führt in der gegenwärtigen Praxis offensichtlich in den meisten Fällen noch zu recht unbefriedigenden Ergebnissen. So war bei jedem fünften untersuchten Unternehmen am Neuen Markt, für das Wertpapiere im Umlaufvermögen eine bedeutende Rolle spielen, die hiermit verfolgte Anlagestrategie trotz entsprechender Vorgaben der Standards nicht aus dem Jahresabschluss zu erkennen. Bei nicht einmal einem Drittel der untersuchten Unternehmen, die erkennbar über available-for-sale Wertpapiere verfügten, waren die eigentlich erforderlichen Informationen für den externen Bilanzleser vollständig nachvollziehbar. In Einzelfällen lassen sich ernste Zwei-

30) Vgl. Geschäftsbericht 2000 der Matchnet plc. S. 25.

31) Vgl. Geschäftsbericht 2000 der syzygy AG S. 44.

32) Hierbei wurden auch Anhangangaben mit einbezogen, da gemäß SFAS Nr. 115 para. 21(a) die aus Verkäufen von available-for-sale erzielten Gewinne oder Verluste für jedes dargestellte Geschäftsjahr explizit anzugeben sind.

fel an den angewandten Bilanzierungsmethoden kaum vermeiden. Abschlussersteller und Wirtschaftsprüfer sollten daher zukünftig verstärkt darauf achten, für interne Zwecke rechtzeitig einen detaillierten Anlagenspiegel für Wertpapiere zu erstellen, aus dem die entsprechenden Informationen entnommen werden können und die entsprechenden Aufgliederungen und Angaben vorzunehmen.

Die operative Umsetzung internationaler Standards der Rechnungslegung hat in Deutschland offensichtlich gerade in kleinen und mittleren Unternehmen noch einen weiten Weg vor sich. Insbesondere der innovative Mittelstand wird jedoch in den kommenden Jahren das Gros der auf IAS oder US-GAAP umstellenden Unterneh-

men ausmachen, und sieht sich so vor erheblichen Herausforderungen. Um aus der Einführung kapitalmarktorientierter Rechnungslegung keine rein theoretische Übung zu machen, darf die Überleitung auf IAS oder US-GAAP im Ergebnis nicht dazu führen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen hinterher weniger vergleichbar und einheitlich sind, als dies im Rahmen der bisherigen Rechnungslegung schon der Fall war. Sonst könnte es auch in Zukunft heißen: „Wer sich mit der internationalen Rechnungslegung eine Verbesserung der Aussagefähigkeit erhofft hat, sieht sich in vielen Fällen getäuscht.“³³⁾

33) Kölling, in: Fackelbrock/Zdraj, *Capital* 20/2000 S. 68.